

Allgemeine Geschäftsbedingungen EASY LEADERSHIP® Stand: 2018

§ 1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen und Lieferung von Waren durch EASY LEADERSHIP® Inhaber Diplom Betriebswirt (FH) Marcus Riesterer, Eichwaldstraße 15, 77652 Offenburg – im folgenden **AN** genannt.

für seine Mandanten - im folgenden **AG** genannt.

1.2 Der Abschluss von Verträgen zwischen AG und dem AN über die zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages, insbesondere die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen, bedürfen nicht zwingend der Schriftform, sondern kommen sowohl durch die Leistung an sich, als auch durch verbindlich vereinbarte Termine zustande.

1.3 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des AN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des AG bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den AN. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos liefert.

§ 2 Leistungen des AN

2.1 Der AN erbringt Dienstleistungen insbesondere in Form von Vorträgen, Coaching, Reflexion, Analyse, Beratung, Konzeption, Workshops und Seminaren. Umfang, Form, Thematik und Ziel der Leistungen werden zwischen AG und AN im Einzelnen festgelegt.

2.2 Die vom AN abgeschlossenen Verträge sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, Dienstverträge. Gegenstand des Vertrages ist daher die Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Insbesondere schuldet der AN nicht ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des AN bieten Optionen und bereiten insofern nur die unternehmerische Entscheidung des AG vor. Sie können diese in keinem Fall ersetzen.

2.3 Bei Beratungsleistungen ist die Leistung des AN erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem AG erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

2.4 Auf Verlangen des AG hat der AN Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach vertraglicher Ausführung des Auftrags mündlich Rechenschaft abzulegen. Soll der AN einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies auf Honorarbasis gesondert vereinbart werden.

2.5 Der AN erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom AG oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Diese werden vom AN auf Plausibilität überprüft. Die Gewähr für ihre sachliche Richtigkeit und für ihre Vollständigkeit liegt beim AG.

2.6 Der AN führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des AG bezogen durch.

- 2.7 Der AN ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.
- 2.8 Der AN ist berechtigt, Hilfskräfte, sachverständige Dritte und andere Erfüllungsgehilfen zur Durchführung des Vertrages heranzuziehen. Dabei bleibt er dem AG stets unmittelbar verpflichtet. Beratungsleistungen in Rechts- und Steuerfragen werden von uns auf Grund der geltenden Bestimmungen weder zugesagt noch erbracht. Diese Leistungen sind vom AG selbst bereitzustellen.
- 2.9 Eine Einzelbeurteilung von Teilnehmern nach Seminaren durch die eingesetzten Trainer findet nicht statt.

§ 3 Leistungsänderungen

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, Änderungsverlangen des AG Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- 3.2 Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des AN oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der AN in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 3.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der AN eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
- 3.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 4 Schweigepflicht / Datenschutz

- 4.1 Der AN ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des AG erfolgen.
- 4.2 Der AN übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 4.3 Der AG ist damit einverstanden, dass der AN seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern, E-Mail- Adressen und weitere zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten speichert, verarbeitet und nutzt. Soweit der AN sich zur Erbringung der Leistungen, die dem vertragsgemäßen Zweck dienen, Dritter bedient, ist er berechtigt, dem Dritten die Daten des AG offen zu legen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des AG

- 5.1 Der AG ist verpflichtet, den AN nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Auf Verlangen des AN hat der AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Honorare und Kosten

- 6.1 Das Entgelt für die Dienste des AN wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Das erste Kontaktgespräch mit dem AG erfolgt ohne Berechnung.
- 6.2 Ein Tageshonorar wird je angefangenen Tag für Besprechungen, Analysen, Workshop- und Seminarvorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem AG oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart.
- 6.3 Für Vorträge, Workshops und Seminare wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart.
- 6.4 Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten, werden zusätzlich berechnet.
- 6.5 Eine ggf. für den AG notwendige Unterkunft und Verpflegung muss er selbst buchen und gesondert bezahlen.
- 6.6 Bei unternehmensinternen Maßnahmen ist der AG verpflichtet, geeignete Räume und erforderliche technische Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Alle Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.8 Mehrere AG (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- 7.1 Die fälligen Honorare werden nach Vereinbarung in Rechnung gestellt. Bei Gruppenveranstaltungen wird das vereinbarte Honorar inklusive Spesen im Vorfeld oder spätestens zum Termin fällig. Die Endabrechnung des Mandats erfolgt direkt nach Abschluss des Mandats.
- 7.2 Rechnungen sind bei Erhalt fällig und innerhalb sieben Tage ohne Abzüge zahlbar. Ist 21 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann der AN Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 7.3 Einwendungen gegen die Höhe einer Rechnung vom AN müssen schriftlich innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung vorgebracht werden. Gesetzliche Ansprüche, die auch nach Fristablauf geltend gemacht werden können, bleiben unberührt.
- 7.4 Die Zurückbehaltung des Honorars und Auslagenersatzes sowie die Aufrechnung sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des AG unbestritten, vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.5 Ware bleibt bis zur vollständigen und dauerhaften Kaufpreiszahlung Eigentum des AN. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der AG zum Besitz und vertragsgemäßen Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt.

§ 8 Sicherung der Leistungen

8.1 Der AG anerkennt das Urheberrecht des AN, an den, von diesem erstellten Werken (Angebote, Analysen, Berichte, Konzepte, Programme, Datenträger, Trainingsunterlagen usw.). Gleiches gilt für Ton- oder Bildaufzeichnungen von Workshops. Der AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Auftrags erstellten Werke nur für diese Auftragszwecke Verwendung finden. Die Nutzung der erbrachten Leistungen für mit dem AG verbundenen Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Eine Vervielfältigung / Verwendung und / oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den AG an Dritte bedarf ebenfalls der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AN. Eine Haftung des AN dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

8.2 Der AG sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber und / oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen. Das vom AN vorbereitete Material wird den Teilnehmern der Workshops / Seminare vom AN nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 8.1 zur Verfügung gestellt.

8.3 Der AG informiert den AN vor und während der vereinbarten Maßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom AG benannt.

8.4 Ereignisse höherer Gewalt – als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und um Umfang ihrer Wirkung. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände während eines bereits gegebenen Verzuges eintreten. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen im Zeitraum von 3 Monaten ist jede der Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

8.5 Wenn Aufträge oder Honorartermine aus Gründen, die der AN nicht zu verantworten hat, vom AG storniert werden, bemüht sich der AN, den Termin anderweitig zu besetzen. Gelingt dies, so ist lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Honorars zuzüglich der anfallenden Kosten zu zahlen. Kann der Termin nicht anderweitig besetzt werden, ist bei Absage

1. bis **14 Tage** vor dem vereinbarten Termin ein Ausfallhonorar von **50 %** des vereinbarten Entgelts,
2. bis **7 Tage** vor dem vereinbarten Termin ein Ausfallhonorar von **75 %** des vereinbarten Entgelts,
3. innerhalb **3 Tage** vor dem vereinbarten Termin **100 %** des vereinbarten Entgelts zu bezahlen.

§ 9 Kündigung

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit 14 Tagen Vorlauf zum nächsten vereinbarten Termin gekündigt werden. Das Recht des AG und des AN einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich zu kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht erfüllt, bleibt unbenommen. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine fristlose Kündigung jedoch ausgeschlossen.

- 9.2 Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den AG ist dieser verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Dienstleistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem vom AN zu vertretendem Grund nur diejenigen Materialien, die für den AG nutzbar sind) zu bezahlen sowie dem AN sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- 9.3 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

§ 10 Haftung und Gewährleistung

- 10.1 Der AN handelt bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die Gewährleistung und Haftung bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgende Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- 10.2 Beanstandungen, die den Lieferumfang, Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen betreffen, sind, soweit dies durch zumutbare Untersuchungen feststellbar ist, unverzüglich nach Erhalt der Ware bzw. der Leistung, spätestens innerhalb 10 Tagen schriftlich geltend zu machen. Erkennbar beschädigte Verpackungen sind unmittelbar bei Zugang beim Zustelldienst zu beanstanden.
- 10.3 Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der AN etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.
- 10.4 Der AN haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt nicht für garantierte Beschaffenheit von Sachen.
- 10.5 In Fällen, die nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. die garantierte Beschaffenheit von Sachen betreffen, ist die Haftung bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung der Summe nach beschränkt auf die Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren, Schadens. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Der AN haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den AG.
- 10.6 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Treuepflicht

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 11.2 Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

- 11.3 Der AG verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des AN diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

- 12.1 Der AG und der AN stimmen darin überein, dass keine der Parteien daran gehindert ist ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen;
- 12.2 jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte eingeräumt;
- 12.3 der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann, soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist.

§ 13 Allgemeine Bedingungen

- 13.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 13.2 Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes unterliegen.
- 13.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder Vertragsteile berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden für die unwirksame Bestimmung eine Ersatzregelung vereinbaren, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 13.4 Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die sich auf Verbraucherrechte beziehen und durch Vertrag weder begrenzt noch ausgeschlossen werden können, bleiben unberührt.
- 13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen AG und AN oder aus diesen Geschäftsbedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des AN.
